



II-1386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5901/4-1-1984

587 IAB

1984-05-07

zu 603 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Prof. Ermacora und Genossen
vom 13.3.1984, Nr. 603/J-NR/1984,
"Speicherung von persönlichen Daten
im Ressortbereich oder in den der
Aufsicht des Ressorts unterstehenden
Körperschaften und Anstalten des Bundes"

Ihre Anfrage beeche ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 bis 4:

Zum Zwecke der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 für die Bereiche Zentraleitung und Post- und Telegraphenverwaltung (öffentlicher Bereich) wird auf die in der Anlage beigelegten Registrierungen (Formular E 1) verwiesen, wobei die Beantwortungen der Frage 1 jeweils aus Punkt 10 des Registrierungsformulars, die Beantwortung der Frage 2 aus Punkt 7 des Registrierungsformulares, die Beantwortung der Frage 3 aus Punkt 8 und die Beantwortung der Frage 4 aus Punkt 9 des Registrierungsformulares hervorgeht.

Für den privatwirtschaftlichen Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Verarbeitungen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wird zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 auf die ebenfalls beiliegenden Registrierungsformulare M 2, M 3 und E 2 verwiesen. Bezüglich der Frage 1 darf auf den Punkt 7, für die Beantwortung der Frage 2 auf den Punkt 6 und für die Beantwortung der

- 2 -

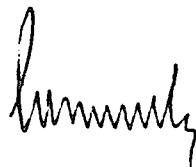
Frage 4 auf Punkt 8 des Formulares E 2 verwiesen werden. Bezuglich der Frage 3 ist für die Post- und Telegraphenverwaltung (privatwirtschaftlicher Bereich) auf den Punkt 9 des Mantelbogens M 2 und bezüglich der Österreichischen Bundesbahnen auf den Punkt 9 der Mantelbögen M 2 und M 3 hinzuweisen.

Zu Frage 5:

Die Sozialversicherungsnummer wird bei der Post- und Telegraphenverwaltung als Identifikationsmerkmal und Ordnungsbegriff (bei Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Pensions- und Bezugsliquidierung, bei Verarbeitungen betreffend dienst- und bezugsrechtlich maßgebliche Daten der bei der Post beschäftigten Personen, bei Verwaltung der Versicherungsnummern und bei Verrechnung von Mieten und Wohnungsvergütungen) verwendet.

Bei den Österreichischen Bundesbahnen ist die Sozialversicherungsnummer zwar gespeichert, sie hat jedoch für die Verarbeitung keinerlei Bedeutung. Lediglich für die Übermittlung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die Sozialversicherungsnummer herangezogen.

Wien, 1984 05 03
Der Bundesminister



Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.